

Amtliche Bekanntmachung

Besetzung des Schiedsamtes

Die Stelle des Vertreters (m/w/d) der Schiedsfrau, Frau Susanne Rahm, im Schiedsbezirk Gersfeld (Rhön) ist neu zu besetzen.

Der stellv. Schiedsrichter (m/w/d) wird von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt und dem Amtsgericht zur Ernennung vorgeschlagen. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß § 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) weisen wir darauf hin, dass die Wahl in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, voraussichtlich am 10.12.2020, stattfinden soll. Interessierte Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, richten bitte ihre Interessensbekundung bis 15.11.2020 an den Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön), Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön).

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für das Amt verweisen wir auf § 3 Abs. 1-3 HSchAG:

- (1) *Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.*
- (2) *Das Amt kann nicht bekleiden,*
 1. *wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;*
 2. *eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;*
 3. *wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;*
 4. *wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;*
 5. *wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.*
- (3) *In das Amt soll nicht berufen werden, wer*
 1. *bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;*
 2. *nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;*
 3. *durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.*

Gersfeld (Rhön), 07.10.2020

- Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) -